

»Inhalt, Ziele und Aufgaben der Außenpolitik, für die sich die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands einsetzt, bestehen darin,

- gemeinsam mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten die günstigsten internationalen Bedingungen für den sozialistischen und kommunistischen Aufbau zu sichern,
- die Einheit, Geschlossenheit und allseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten zu festigen, ihre Freundschaft und weitere Annäherung zu fördern,
- den Kampf der Arbeiterklasse und ihrer kommunistischen und Arbeiterparteien in den kapitalistischen Ländern zu unterstützen und die Beziehungen zu diesen Parteien weiter zu festigen,
- die sozialen und nationalen Befreiungsbewegungen in der Welt solidarisch zu unterstützen und eng mit den national befreiten Staaten zusammenzuarbeiten,
- die Politik der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern durchzusetzen,
- den aggressiven Kräften des Imperialismus eine entschiedene Abfuhr zu erteilen, die Menschheit vor einem neuen Weltkrieg zu bewahren und den Frieden dauerhaft zu sichern. «

Die außenpolitischen Maximen stellen gleichsam einen Extrakt des Parteiprogramms der SED dar, soweit es sich auf die Tätigkeit von Staatsorganen bezieht. Besonders für den Art. 6 ist es daher Interpretationsmaterial (s. Rz. 49 zu Art. 1).

c) Die Maximen der Außenpolitik sollen dem Wesen der DDR als eines sozialistischen Staates entsprechen. Das lassen schon die in Art. 6 Abs. 1, 2. Halbsatz niedergelegten Grundsätze erkennen. Neben dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit als Ziele, denen sich wohl jeder moderne Staat, zumindest verbal, verpflichtet fühlt, wird der Sozialismus, nach der Verfassungsnovelle von 1974 sogar an erster Stelle, genannt, dem die Außenpolitik der DDR zu dienen habe. Folgerichtig waren die außenpolitischen Maximen schon in der Fassung von 1968 differenziert in solche, die gegenüber der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten, in solche, die für die Beziehungen zu den Ländern der »Dritten Welt« (Entwicklungsländern), und in solche, die gegenüber den »kapitalistischen« Staaten angewendet werden sollten.

d) Seit der Verfassungsnovelle von 1974 sind in Art. 6 Abs. 2 die gegenüber der Sowjetunion zu beachtenden Maximen gesondert von den Grundsätzen, die gegenüber den anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft gelten, aufgeführt und zeigen ein besonderes Verhältnis an (s. Rz. 15—22 zu Art. 6).

e) Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 galten für die Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland eigene Maximen, die in Art. 8 Abs. 2 a. F. enthalten waren. Nachdem dieser ersatzlos gestrichen ist (s. Rz. 11-13 zu Art. 8), gelten die Grundsätze, wie sie für die Staaten mit einer anderen als der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die »kapitalistischen« Staaten (s. Rz. 42-46 zu Art. 6), anzuwenden sind.

f) Die außenpolitischen Maximen des Art. 6 sind nicht nur für die Zukunft angelegt. Sie geben vielmehr eine reale Situation wieder, die darin besteht, daß die darin aufgebene Außenpolitik bereits befolgt wird. Insofern bedeuten sie auch die Beschreibung eines Zustandes, der ohne vorherige verfassungsrechtliche Formulierung geschaffen oder, wenn auch nur durch Akzentverlagerung, geändert worden war.

3. Die außenpolitischen Maximen gegenüber der Sowjetunion.

a) Während in Art. 6 Abs. 2 a. F. das Verhältnis der DDR zur Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten qualitativ noch als gleich betrachtet wurde - nur die Hervorhebung der Sowjetunion durch Namensnennung deutete auf etwas Besonderes —, be-